

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3099/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3100/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3101/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der neunten Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen ..... 5
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3102/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ..... 6
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3103/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ..... 8
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3104/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ..... 10
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3105/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ..... 11
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3106/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ..... 13
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3107/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Änderung der spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge ..... 15
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3108/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1989 ..... 16

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3109/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4209/88 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1989** ..... 17
  - Verordnung (EWG) Nr. 3110/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse ..... 18
  - Verordnung (EWG) Nr. 3111/89 der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Neuseeland ..... 21
- 

*II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

89/552/EWG :

- \* **Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität** ..... 23
- 

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Richtlinie 89/438/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989)** ..... 31

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3099/89 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2860/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1989 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,52	123,90
0712 90 19	20,52	123,90
1001 10 10	22,81	164,25 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	22,81	164,25 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	20,40	113,16
1001 90 99	20,40	113,16
1002 00 00	47,56	113,11 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	38,34	116,30
1003 00 90	38,34	116,30
1004 00 10	29,74	106,90
1004 00 90	29,74	106,90
1005 10 90	20,52	123,90 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	20,52	123,90 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	38,34	129,12 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	38,34	1,07
1008 20 00	38,34	75,68 <sup>(5)</sup>
1008 30 00	38,34	0,00 <sup>(6)</sup>
1008 90 10	<sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>
1008 90 90	38,34	0,00
1101 00 00	42,00	171,87
1102 10 00	80,02	171,79
1103 11 10	49,83	269,06
1103 11 90	44,89	185,15

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3100/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2860/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1989 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,83	0,83	1,65
1004 00 90	0	0,83	0,83	1,65
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3101/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

**zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der neunten Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup> wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/89<sup>(5)</sup>, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die neunte Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der

Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete neunte Teilausschreibung gilt folgendes :

## a) Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 283 ECU/100 kg von Tierkörpern oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die annehmbare Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 200 Tonnen.

## b) Kategorie C :

- der Höchstkaufpreis beträgt 278 ECU/100 kg von Tierkörpern oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge beträgt 11 747 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 26.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3102/89 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr  
1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte  
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Artischocken  
in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-  
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-  
tionsjahres geernteten Artischocken verteilt sich auf die  
Monate Oktober bis September des folgenden Jahres. Die  
geringen Erntemengen in den Monaten Juli bis Oktober  
lassen die Festsetzung eines für diese Monate geltenden  
Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb  
nur für die Zeit vom 1. November bis 30. Juni des  
folgenden Jahres festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-  
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-  
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten  
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-  
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die  
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht  
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-  
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag  
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-

gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und  
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf  
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-  
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-  
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu  
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt  
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den  
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen  
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden  
können.

Nach Artikel 147 der Beitrittsakte werden die spanischen  
Preise ab dem 1. Januar 1990 in die Berechnung der  
Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die  
Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die  
Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 werden die Referenz-  
preise für Artischocken (KN-Code 0709 10 00), ausge-  
drückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für verpackte  
Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie  
folgt festgesetzt :

- vom 1. November bis zum 31. Dezember : 89,38 ;
- vom 1. Januar bis zum 30. April : 78,83 ;
- Mai : 74,95 ;
- Juni : 63,53.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3103/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

**zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1989/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte  
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Kopfsalaterzeugung in der  
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis  
festzusetzen.

Die Vermarktung des im Laufe eines bestimmten Produk-  
tionsjahres geernteten Kopfsalats verteilt sich auf die  
Monate Juli bis Juni des folgenden Jahres. Die geringen  
eingeführten Mengen vom 1. Juli bis 31. Oktober und im  
Juni lassen die Festsetzung eines für diesen Zeitraum  
geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis  
sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. November bis  
31. Mai des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-  
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-  
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten  
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-  
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die  
Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht  
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-  
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag  
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-

gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und  
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf  
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-  
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwun-  
gungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu  
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt  
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den  
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen  
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden  
können.

Nach Artikel 147 der Beitrittsakte werden die spanischen  
Preise ab dem 1. Januar 1990 in die Berechnung der  
Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die  
Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die  
Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 werden die Referenz-  
preise für Kopfsalat (KN-Code 0705 11 10 und  
0705 11 90), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht,  
für verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größen-  
klassen, wie folgt festgesetzt :

- vom 1. November bis zum 31. Dezember : 70,35 ;
- vom 1. Januar bis zum 28. Februar : 75,60 ;
- vom 1. März bis zum 31. Mai : 82,34.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/89 DER KOMMISSION**  
**vom 16. Oktober 1989**  
**zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr**  
**1989/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
 vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
 jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze  
 Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Süßorangen  
 in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-  
 preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres  
 geernteten Süßorangen erstreckt sich vom Oktober bis  
 zum 15. Juli des folgenden Jahres. Die in den Monaten  
 Oktober und November sowie vom 1. Juni bis zum 15.  
 Juli des folgenden Jahres auf den Markt kommenden  
 Mengen machen jedoch nur einen geringen Teil der im  
 Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge aus. Deshalb  
 sollte ein Referenzpreis für die Zeit ab 1. Dezember bis  
 zum 31. Mai des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die  
 Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des  
 Gemeinschaftsmarkts für das betreffende Erzeugnis als die  
 geeignetste Lösung.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 zweiter Unterabsatz  
 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt  
 die Festsetzung bei Apfelsinen auf der Höhe des vorange-

gangenen Wirtschaftsjahres, angepaßt durch einen Betrag  
 gleich dem Unterschied zwischen dem Betrag, der sich  
 aus der Anwendung des Prozentsatzes der Erhöhung der  
 Grund- und Ankaufpreise gegenüber dem vorangegan-  
 genen Wirtschaftsjahr auf diese Referenzpreise ergibt, und  
 dem Betrag, der der Erhöhung der finanziellen  
 Ausgleichsbeträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr.  
 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sonder-  
 maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und  
 Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
 1130/89 <sup>(4)</sup>, entspricht.

Nach Artikel 147 der Beitrittsakte werden die spanischen  
 Preise ab dem 1. Januar 1990 in die Berechnung der  
 Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die  
 Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die  
 Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Referenzpreis  
 für frische Süßorangen (KN-Code 0805 10 11, 0805 10 15,  
 0805 10 19, 0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29,  
 0805 10 31, 0805 10 35, 0805 10 39, 0805 10 41,  
 0805 10 45 und 0805 10 49), ausgedrückt in ECU je 100  
 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse I  
 aller Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt fest-  
 gesetzt :

vom 1. Dezember bis 31. Mai :           22,66.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 22.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3105/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr  
1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze  
Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Clementinenerzeugung in  
der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-  
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres  
geernteten Clementinen erstreckt sich auf die Monate  
Oktober bis 15. Mai des folgenden Jahres. Die am Anfang  
und Ende des Wirtschaftsjahres auf den Markt  
kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen  
Teil der insgesamt im Wirtschaftsjahr vermarkteten  
Gesamtmenge aus. Deshalb sollten Referenzpreise für die  
Zeit vom 1. Dezember bis zum letzten Tag des Monats  
Februar des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die  
Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des  
Gemeinschaftsmarkts für das betreffende Erzeugnis als die  
geeignete Lösung.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-  
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-  
jahres, abzüglich des geltenden Betrages gemäß Absatz 2a  
des obengenannten Artikels und des Pauschalbetrags der  
Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse  
im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeu-  
gungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemein-  
schaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des geltenden Betrages gemäß Absatz 2a,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten nach  
obengenanntem Artikel 23, erhöht um den geltenden  
Betrag gemäß Absatz 2a und die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr überschreitet. Dabei wird der  
so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der  
um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktions-  
kosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichti-  
gende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das  
vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den  
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen  
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden  
können.

Nach Artikel 147 der Beitrittsakte werden die spanischen  
Preise ab dem 1. Januar 1990 in die Berechnung der  
Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die  
Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die  
Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Referenzpreis  
für frische Clementinen (KN-Code 0805 20 10), ausge-  
drückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für Erzeugnisse  
der Güteklasse I, aller Größensortierungen, in Verpak-  
kungen, wie folgt festgesetzt :

vom 1. Dezember bis zum 28. Februar : 59,57.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3106/89 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr  
1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-  
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte  
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Endivie-Eskariol-(cichorium  
endivie L var. latifolia)-Erzeugung in der Gemeinschaft ist  
für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-  
tionsjahres geernteten Endivie verteilt sich auf die Monate  
Juli bis Juni des folgenden Jahres. Die geringen einge-  
führten Mengen vom 1. Juli bis 14. November und vom  
1. April bis 30. Juni lassen die Festsetzung eines für  
diesen Zeitraum geltenden Referenzpreises nicht zu. Der  
Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom  
15. November bis 31. März des folgenden Jahres festge-  
setzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-  
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-  
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten  
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-  
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die  
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen  
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und  
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das  
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel  
der Erzeugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um  
die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,  
überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entspre-

chend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn  
verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse  
erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem  
den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr  
nicht überschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-  
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu  
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt  
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der  
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in  
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches  
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf  
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen  
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten  
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen  
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines  
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und  
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung  
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen  
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die  
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den  
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen  
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden  
können.

Nach Artikel 147 der Beitrittsakte werden die spanischen  
Preise ab dem 1. Januar 1990 in die Berechnung der  
Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die  
Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die  
Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 werden die Referenz-  
preise für Endivie Eskariol (KN-Code 0705 29 00), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für verpackte  
Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie folgt festgesetzt :

- vom 15. November bis zum 31. Januar : 58,79 ;
- vom 1. Februar bis zum 31. März : 63,44.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. November 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3107/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

**zur Änderung der spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 über  
Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für  
die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide infolge des  
Beitritts Spaniens<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 sowie auf  
die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verord-  
nungen mit Grundregeln für das System der auf landwirt-  
schaftliche Erzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichs-  
beträge,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Überprüfung hat ergeben, daß die spanische Fassung  
der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 der Kommission<sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1763/89<sup>(3)</sup>, eine den anderen sprachlichen Fassungen  
nicht entsprechende Auslegung finden konnte. Die  
betreffende Vorschrift der spanischen Fassung ist deshalb  
anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-  
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In der spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr.  
548/86 erhält Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) erster  
Unterabsatz folgende Fassung :

- „a) la prueba de que los productos se han despachado  
al consumo en un Estado miembro en el que es  
aplicable el montante compensatorio de adhesión  
dicha prueba se aportará.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 25.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 52.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3108/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4064/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 können die in der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, festgelegte Höhe der Kontingente sowie ihre vierteljährliche Aufteilung im Jahresverlauf angepaßt werden.

Spanien hat beantragt, für das Wirtschaftsjahr 1989 das Kontingent für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten um 2 000 Tonnen zu erhöhen. Es empfiehlt sich daher, die Höhe dieses Kontingents sowie die vierteljährliche Aufteilung entsprechend anzupassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Aufstellung unter Buchstabe A im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 werden die Zahlen für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten der KN-Code ex 0302 69 65 und ex 0304 10 99 durch die folgenden Zahlen ersetzt:

„Jährliche Einfuhrkontingente	Vierteljahrestranchen			
	1	2	3	4
6 000	400	1 240	1 480	2 880*

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1988, S. 25.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3109/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4209/88 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1989**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf die Artikel 174 und 361,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4209/88 der Kommission <sup>(1)</sup> hat die Höhe der voraussichtlichen Gesamteinfuhren von bestimmten Fischereierzeugnissen für das Wirtschaftsjahr 1989 festgelegt ; in diesen voraussichtlichen Gesamteinfuhren ist für jedes erfaßte Erzeugnis ein jährliches Kontingent für Einfuhren aus Drittländern enthalten.

Für Spanien wurde das Kontingent für 1989 für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten, das ursprünglich mit der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3108/89 <sup>(3)</sup>, festgelegt worden war, mit der Verordnung (EWG) Nr. 3108/89 um 2.000 Tonnen erhöht. Daher ist für diesen Mitgliedstaat die Höhe der in der Verordnung (EWG) Nr. 4209/88 genannten voraussichtlichen Gesamteinfuhr für das betreffende Erzeugnis dementsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4209/88 wird wie folgt geändert :

In der Aufstellung unter Buchstabe A Ziffer 1 wird die Zahl „14 595“ bezüglich der Gesamteinfuhr für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten der KN-Code ex 0302 69 65 und ex 0304 10 99 durch die Zahl „16 595“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1988, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1988, S. 25.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3110/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und  
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2860/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2893/89 der Kommission<sup>(7)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3029/89<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(9)</sup> ist  
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(10)</sup> betref-  
fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
2302 40 geändert worden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 28. 9. 1989, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 49.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1989 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(12)</sup>, die zur  
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung  
(EWG) Nr. 2893/89 festgesetzt sind, zu erhebenden  
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-  
dert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1989 in Kraft.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
0714 10 10 <sup>(1)</sup>	39,06	113,54	118,37
0714 10 91	36,04	113,54	115,35
0714 10 99	39,06	113,54	118,37
0714 90 11	36,04	113,54 <sup>(2)</sup>	115,35
0714 90 19	39,06	113,54 <sup>(2)</sup>	118,37
1102 90 10	70,91	207,63	213,67
1102 90 30	55,43	191,59	197,63
1103 12 00	55,43	191,59	197,63
1103 19 30	70,91	207,63	213,67
1103 29 20	70,91	207,63	213,67
1103 29 30	55,43	191,59	197,63
1104 11 10	39,78	117,66	120,68
1104 11 90	78,12	230,70	236,74
1104 12 10	31,01	108,57	111,59
1104 12 90	60,92	212,88	218,92
1104 21 10	60,68	184,56	187,58
1104 21 30	60,68	184,56	187,58
1104 21 50	96,14	288,38	294,42
1104 21 90	39,78	117,66	120,68
1104 22 10 10 <sup>(2)</sup>	31,01	108,57	111,59
1104 22 10 90 <sup>(10)</sup>	52,41	191,59	194,61
1104 22 30	52,41	191,59	194,61
1104 22 50	46,92	170,30	173,32
1104 22 90	31,01	108,57	111,59
1106 20 10	39,06	111,72 <sup>(2)</sup>	118,37
1107 10 91	75,03	205,32	216,20 <sup>(2)</sup>
1107 10 99	58,81	153,42	164,30
1107 20 00	66,74	178,79	189,67 <sup>(2)</sup>

- 
- (<sup>1</sup>) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (<sup>3</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
- Marantawurzeln der KN-Code 0714 90 11 und 0714 90 19,
  - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
  - Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.
- (<sup>4</sup>) TARIC-Code: gestutzter Hafer.
- (<sup>10</sup>) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3111/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit  
Ursprung in Neuseeland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1736/89 der Kommission  
vom 19. Juni 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1989/90 <sup>(3)</sup> wurde der Refer-  
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den  
Monat Oktober 1989 auf 43,78 ECU je 100 kg Eigenge-  
wicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz  
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle  
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-  
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 <sup>(5)</sup>, müssen die zu  
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf  
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit  
Ursprung in Neuseeland an zwei aufeinanderfolgenden  
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-  
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese  
Äpfel erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu  
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87 <sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Code 0808 10 91,  
0808 10 93 und 0808 10 99) mit Ursprung in Neuseeland  
wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 24,93 ECU je  
100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 3. Oktober 1989

zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

(89/552/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57  
Absatz 2 und Artikel 66,auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinschaft umfassen einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker und engere Beziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft, die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Länder durch gemeinsames Handeln, das auf die Beseitigung der Europa trennenden Schranken gerichtet ist, die stetige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker sowie die Wahrung und Festigung von Frieden und Freiheit.

Der Vertrag schreibt die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes vor; dazu gehören die Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und die Schaffung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verzerrungen schützt.

Grenzüberschreitende Sendungen, die mit Hilfe unterschiedlicher Technologien realisiert werden, sind eines der Mittel zur Verfolgung der Ziele der Gemeinschaft. Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Übergang von den nationalen Märkten zu einem gemeinsamen Markt für die

Herstellung und Verbreitung von Programmen sichern und die unbeschadet der Funktion des Fernsehens, das Allgemeininteresse zu wahren, faire Wettbewerbsbedingungen gewährleisten.

Der Europarat hat das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen angenommen.

Der Vertrag sieht den Erlass von Richtlinien zur Koordinierung der Rechtsvorschriften vor, die zu einer Erleichterung der Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten führen.

Die Fernsehaktivität stellt unter normalen Umständen eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages dar.

Der Vertrag sieht den freien Verkehr aller in der Regel gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen vor, und zwar unbeschadet ihres kulturellen oder sonstigen Inhalts und ohne Beschränkungen für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind.

Dieses Recht ist in seiner Anwendung auf die Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehsendungen auch eine spezifische gemeinschaftsrechtliche Ausprägung eines allgemeineren Prinzips, nämlich der Freiheit der Meinungsäußerung, wie sie in Artikel 10 Absatz 1 der von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist. Daher muß durch den Erlass von Richtlinien betreffend die Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehprogrammen sichergestellt werden, daß diese Tätigkeit im Lichte dieses Artikels und nur mit den in Absatz 2 desselben Artikels und in Artikel 56 Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Beschränkungen ungehindert ausgeübt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 179 vom 17. 7. 1986, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 49 vom 22. 2. 1988, S. 53, und ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 29.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Tätigkeiten des Fernsehveranstalters und des Kabelbetreibers weisen Unterschiede auf, von denen einige den freien Verkehr von Sendungen innerhalb der Gemeinschaft behindern und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verzerren könnten.

Alle diese Beschränkungen der Freiheit, innerhalb der Gemeinschaft Sendungen auszustrahlen, sind gemäß dem Vertrag aufzuheben.

Eine derartige Aufhebung muß mit einer Koordinierung der geltenden Rechtsvorschriften einhergehen. Zweck dieser Koordinierung muß es sein, die Ausübung der betreffenden Berufstätigkeiten und allgemein den freien Verkehr von Informationen und Ideen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Daher ist es notwendig und ausreichend, daß alle Fernsehsendungen dem Recht des Mitgliedstaats entsprechen, in dem sie ihren Ursprung haben.

Diese Richtlinie regelt das notwendige Mindestmaß, um den freien Sendeverkehr zu verwirklichen. Sie berührt daher nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und ihrer Untergliederung für die Organisation — einschließlich der gesetzlichen oder behördlichen Zulassungen oder der Besteuerung — und die Finanzierung der Sendungen sowie die Programminhalte. Eigenständige kulturelle Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und die Bewahrung der kulturellen Vielfalt in der Gemeinschaft bleiben deshalb wie bisher möglich.

Im Gemeinsamen Markt müssen alle Fernsehsendungen, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und für den Empfang in der Gemeinschaft bestimmt sind, speziell diejenigen, welche für den Empfang in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem auf die zum Empfang durch die Allgemeinheit im Ursprungsmitgliedstaat bestimmten Fernsehsendungen anwendbaren Recht dieses Mitgliedstaats ebenso wie dieser Richtlinie entsprechen.

Die Verpflichtung des Sendestaats, die Einhaltung des durch diese Richtlinie koordinierten nationalen Rechtssicherzustellen, reicht nach dem Gemeinschaftsrecht aus, um den freien Verkehr von Fernsehsendungen zu gewährleisten, ohne daß eine zweite Kontrolle aus den gleichen Gründen in jedem der Empfangsstaaten stattfinden muß. Der Empfangsstaat kann jedoch ausnahmsweise und unter besonderen Bedingungen die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen vorübergehend aussetzen.

Es ist unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß Handlungen unterbleiben, die den freien Fluß von Fernsehsendungen beeinträchtigen bzw. die Entstehung beherrschender Stellungen begünstigen könnten, welche zu Beschränkungen des Pluralismus und der Freiheit der Fernsehinformation sowie der Information in ihrer Gesamtheit führen würden.

Diese Richtlinie, die sich auf spezifisch für das Fernsehen geltende Regelungen beschränkt, läßt bestehende oder

künftige Rechtsangleichungsmaßnahmen der Gemeinschaft unberührt, mit denen insbesondere zwingenden Erfordernissen zum Schutz der Verbraucher, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Wettbewerbs entsprochen werden soll.

Eine Koordinierung ist hingegen erforderlich, um Personen und Industrien, die kulturelle Fernsehprogramme herstellen, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit zu erleichtern.

Mindestanforderungen für alle öffentlichen oder privaten Fernsehprogramme in der Gemeinschaft im Hinblick auf europäische audiovisuelle Produktionen sind ein Mittel zur Förderung der Herstellung, der unabhängigen Hersteller und der Verbreitung in den vorgenannten Industrien und ergänzen andere Instrumente, die bereits vorgeschlagen wurden oder noch vorgeschlagen werden, um dasselbe Ziel zu fördern.

Es ist daher notwendig, die Bildung von Märkten für Fernsehproduktionen in den Mitgliedstaaten zu begünstigen, die groß genug sind, um die erforderlichen Investitionen zu amortisieren, indem nicht nur gemeinsame Regeln zur Öffnung der nationalen Märkte eingeführt werden, sondern auch im Rahmen des praktisch durchführbaren und mit angemessenen Mitteln darauf geachtet wird, daß europäische Produktionen einen Hauptanteil der Sendezeit in den Fernsehprogrammen der Mitgliedstaaten haben. Um die Einhaltung dieser Regeln bzw. die Verfolgung dieser Ziele aufmerksam verfolgen zu können, unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Anteile an der Sendezeit, die europäischen Werken und unabhängigen Produktionen vorbehalten sind. Bei der Berechnung dieses Anteils ist die besondere Lage der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik zu berücksichtigen. Die Kommission bringt diese Berichte den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis, gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme, in der insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstaussstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den Fernsehunternehmen sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung getragen wird.

Für die genannten Zwecke ist der Begriff „europäische Werke“ zu definieren, unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, diese Definition unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie für Fernsehveranstalter, die nach Artikel 3 Absatz 1 ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, zu präzisieren.

Es ist wichtig, zur Verwirklichung dieser Ziele nach angemessenen und in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehenden Instrumenten und Verfahren zu suchen, um geeignete Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit und der Entwicklung der Produktion europäischer audiovisueller Werke und insbesondere in den Mitgliedstaaten mit niedriger Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum zu ergreifen.

Einzelstaatliche Bestimmungen über die Unterstützung der Entwicklung der europäischen Produktion können angewandt werden, sofern sie dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.

Durch die Zusage, im Rahmen des praktisch Durchführbaren einen bestimmten Anteil der Sendezeit für unabhängige, außerhalb der Fernsehveranstalter hergestellte Produktionen vorzusehen, wird die Entsendung neuer Quellen für Fernsehproduktionen gefördert, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben. Damit werden neue Gelegenheiten und Möglichkeiten für die Nutzung schöpferischer Begabungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten für die kulturschaffenden Berufe und die im Kulturbereich tätigen Arbeitnehmer eröffnet. In der von den Mitgliedstaaten festgelegten Begriffsbestimmung des unabhängigen Produzenten muß diesem Ziel dadurch Rechnung getragen werden, daß kleine und mittlere Produzenten gebührend berücksichtigt werden und die finanzielle Beteiligung von Koproduktionsfilialen von Fernsehveranstaltern zugelassen wird.

Es sind Maßnahmen erforderlich, damit die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß zwischen der ersten Kinovorführung eines Werks und der Erstausstrahlung im Fernsehen ein gewisser zeitlicher Abstand liegt.

Um eine aktive Politik zugunsten einer bestimmten Sprache zu ermöglichen, muß es den Mitgliedstaaten freistehen, ausführlichere oder strengere Bestimmungen festzulegen, die insbesondere an Sprachkriterien ausgerichtet sind, sofern diese Bestimmungen mit den Gemeinschaftsbestimmungen vereinbar sind und insbesondere nicht für die Weiterverbreitung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten gelten.

Um sicherzustellen, daß die Interessen der Verbraucher als Zuschauer umfassend und angemessen geschützt werden, muß die Fernsehwerbung einer Reihe von Mindestnormen und Kriterien unterworfen werden; die Mitgliedstaaten müssen das Recht behalten, ausführlichere oder strengere Bestimmungen und in bestimmten Fällen unterschiedliche Bedingungen für die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter einzuführen.

Die Mitgliedstaaten können unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in bezug auf Sendungen, die ausschließlich für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten empfangen werden können, andere Bedingungen für die Platzierung der Werbung und andere Grenzen für den Umfang der Werbung vorsehen, um diese Art von Sendungen zu erleichtern.

Fernsehwerbung für Zigaretten und Tabakwaren muß ganz verboten werden, einschließlich indirekter Formen der Werbung, die zwar nicht direkt das Tabakerzeugnis erwähnen, aber das Werbeverbot durch Benutzung von Markennamen, Symbolen oder anderen Kennzeichen von Tabakerzeugnissen oder von Unternehmen, die bekann-

termaßen oder hauptsächlich solche Erzeugnisse herstellen bzw. verkaufen, zu umgehen suchen.

Ferner ist es erforderlich, jede Fernsehwerbung für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen zu untersagen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind; die Fernsehwerbung für alkoholische Erzeugnisse muß strengen Kriterien unterworfen werden.

Angesichts der wachsenden Bedeutung des Sponsoring für die Finanzierung der Programme sollten geeignete diesbezügliche Regeln festgelegt werden.

Es ist ferner notwendig, Regeln zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger für die Programme und die Fernsehwerbung vorzusehen.

Wenngleich die Fernsehveranstalter normalerweise darauf achten müssen, daß Tatsachen und Ereignisse in den Sendungen korrekt dargestellt werden, müssen ihnen dennoch klare Verpflichtungen in bezug auf das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen auferlegt werden, damit gewährleistet ist, daß jeder, der durch eine Tatsachenbehauptung im Rahmen einer Fernsehsendung in seinen berechtigten Interessen verletzt wurde, seine Rechte wirksam geltend machen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1.

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet:

- a) „Fernsehsendung“: die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsending von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist. Der Begriff schließt die Übermittlung an andere Veranstalter zur Weiterverbreitung an die Allgemeinheit ein. Nicht eingeschlossen sind Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und andere ähnliche Dienste.
- b) „Fernsehwerbung“: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

Abgesehen von den Zwecken des Artikels 18 schließt dies nicht die direkten Angebote an die Öffentlichkeit im Hinblick auf den Verkauf, den Kauf oder die Vermietung von Erzeugnissen oder im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt ein.

- c) „Schleichwerbung“: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Warenzeichen oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Fernsehveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.
- d) „Sponsoring“: jeder Beitrag eines nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmens zur Finanzierung von Fernsehprogrammen mit dem Ziel, seinen Namen, sein Warenzeichen, sein Erscheinungsbild, seine Tätigkeit oder seine Leistungen zu fördern.

## KAPITEL II

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß alle Fernsehsendungen, die

- von seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstaltern gesendet werden oder
- von Fernsehveranstaltern gesendet werden, die eine von diesem Mitgliedstaat zugeteilte Frequenz oder Übertragungskapazität eines Satelliten oder eine in diesem Mitgliedstaat gelegene Erd-Satelliten-Sendestation benutzen, ohne jedoch der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen zu sein,

dem Recht entsprechen, das auf für die Allgemeinheit bestimmte Sendungen anwendbar ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, fallen, in Bereiche fallen, die mit dieser Richtlinie koordiniert sind. Sie können die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen vorübergehend aussetzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) mit einer Fernsehsendung aus einem anderen Mitgliedstaat wird in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 22 verstoßen;
  - b) der Fernsehveranstalter hat während der vorangegangenen zwölf Monate bereits mindestens zweimal gegen diese Vorschrift verstoßen;
  - c) der betreffende Mitgliedstaat hat dem Fernsehveranstalter und der Kommission schriftlich die behaupteten Verstöße sowie seine Absicht mitgeteilt, im Falle erneuter Verstöße die Weiterverbreitung einzuschränken;

- d) die Konsultationen mit dem Staat, der die Sendung verbreitet, und der Kommission haben innerhalb von 15 Tagen ab der in Buchstabe c) genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt, und es kommt zu einem erneuten Verstoß.

Die Kommission achtet darauf, daß eine derartige Aussetzung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Sie kann den betroffenen Mitgliedstaat auffordern, eine gemeinschaftsrechtswidrige Aussetzung unverzüglich zu beenden. Diese Vorschrift läßt die Anwendung entsprechender Verfahren, Rechtsmittel oder Sanktionen bezüglich der betreffenden Verstöße in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, unberührt.

- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Fernsehsendungen, die ausschließlich zum Empfang in Nichtmitgliedstaaten bestimmt sind und die nicht unmittelbar oder mittelbar in einem oder mehreren Mitgliedstaaten empfangen werden.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten können für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von in dieser Richtlinie erfaßten Bereichen vorsehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, daß die jeweils ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten.

## KAPITEL III

### Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, daß die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken im Sinne des Artikels 6 vorbehalten. Dieser Anteil ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien zu erreichen.

(2) Kann der Anteil gemäß Absatz 1 nicht erreicht werden, so darf dieser nicht niedriger als der Anteil sein, der 1988 in dem betreffenden Mitgliedstaat im Durchschnitt festgestellt wurde.

Im Falle der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik wird das Jahr 1988 jedoch durch das Jahr 1990 ersetzt.

(3) Ab dem 3. Oktober 1991 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 5.

Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm den im vorliegenden Artikel und in Artikel 5 genannten Anteil erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind.

Die Kommission bringt diese Berichte — gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme — den übrigen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis. Sie trägt dafür Sorge, daß der vorliegende Artikel und Artikel 5 gemäß den Bestimmungen des Vertrages durchgeführt werden. In ihrer Stellungnahme kann die Kommission insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstausstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den neuen Fernsehveranstaltern sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung tragen.

(4) Der Rat überprüft spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlaß dieser Richtlinie anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls angemessene Änderungsvorschläge enthält, die Durchführung des vorliegenden Artikels.

Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission in ihrem Bericht unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermittelten Informationen insbesondere die Entwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie die internationale Situation.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, daß Fernsehveranstalter mindestens 10 v. H. ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaats mindestens 10 v. H. ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Fernsehveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien zu erreichen; dazu muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, d. h. Werken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

#### Artikel 6

(1) Unter „europäischen Werken“ im Sinne dieses Kapitels sind zu verstehen:

- a) Werke aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und, was die in den Kompetenzbereich der Bundesrepublik Deutschland fallenden Fernsehveranstalter anbetrifft, Werke aus deutschen Gebieten, in denen das Grundgesetz nicht gilt, sofern diese Werke den Voraussetzungen von Absatz 2 genügen;
- b) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke den Voraussetzungen von Absatz 2 genügen;
- c) Werke aus anderen europäischen Drittländern, sofern diese Werke den Voraussetzungen von Absatz 3 genügen.

(2) Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) sind Werke, die im wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden;
- b) ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert;
- c) der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten ansässigen Hersteller/(n) kontrolliert.

(3) Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) sind Werke, die entweder ausschließlich oder in Koproduktion mit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern von Herstellern geschaffen wurden, welche in einem oder mehreren europäischen Staaten ansässig sind, mit denen die Gemeinschaft nach den im Vertrag vorgesehenen Verfahren Abkommen schließt, sofern diese Werke im wesentlichen unter Mitwirkung von in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden.

(4) Werke, die keine europäischen Werke im Sinne von Absatz 1 sind, jedoch im wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem bzw. mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden, gelten proportional zu dem Beitrag von Koproduzenten aus der Gemeinschaft zu den Gesamtproduktionskosten als europäische Werke.

#### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter Kinospielefilme nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn ihrer Aufführung in den Lichtspielhäusern eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausstrahlen, es sei denn, es besteht eine gegenseitige Vereinbarung zwischen den Rechtsinhabern und dem Fernsehveranstalter; bei Kinospielefilmen, die in Koproduktion mit dem Fernsehveranstalter hergestellt worden sind, beträgt diese Frist ein Jahr.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten können, wenn sie dies mit Rücksicht auf sprachpolitische Ziele für notwendig halten, unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen hinsichtlich einiger oder aller Sendungen der ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter ausführlichere oder strengere Bestimmungen festlegen, die insbesondere an Sprachkriterien ausgerichtet sind.

*Artikel 9*

Dieses Kapitel gilt nicht für Fernsehsendungen mit lokalem Charakter, die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind.

## KAPITEL IV

**Fernsehwerbung und Sponsoring***Artikel 10*

- (1) Die Fernsehwerbung muß als solche klar erkennbar und durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.
- (2) Einzeln gesendete Werbespots müssen die Ausnahme bilden.
- (3) In der Werbung dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.
- (4) Schleichwerbung ist verboten.

*Artikel 11*

- (1) Die Fernsehwerbung muß zwischen den Sendungen eingefügt werden. Unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen kann die Werbung auch in die laufenden Sendungen eingefügt werden, sofern sie den Zusammenhang und den Wert der Sendungen nicht beeinträchtigt — wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge und Art des Programms zu berücksichtigen sind — und sofern nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen wird.
- (2) Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen kann die Werbung nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden.
- (3) Die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospiele und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen) kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden, sofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45-Minuten-Zeiträume hinausgeht.
- (4) Werden andere als die unter Absatz 2 fallenden Sendungen durch Werbung unterbrochen, so sollte zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen

innerhalb der Sendung ein Abstand von mindestens 20 Minuten liegen.

(5) Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung unterbrochen werden. Des weiteren dürfen Nachrichten, Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme, Sendungen religiösen Inhalts und Kinderprogramme, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, nicht durch Werbung unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so gelten die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze.

*Artikel 12*

Die Fernsehwerbung darf nicht

- a) die Menschenwürde verletzen;
- b) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten;
- c) religiöse oder politische Überzeugungen verletzen;
- d) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- e) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.

*Artikel 13*

Jede Form der Fernsehwerbung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.

*Artikel 14*

Fernsehwerbung ist untersagt für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

*Artikel 15*

Die Fernsehwerbung für alkoholische Getränke muß folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuß darstellen.
- b) Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuß oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuß hergestellt werden.
- c) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuß fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
- d) Sie darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
- e) Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.
- f) Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

*Artikel 16*

Die Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

- a) Sie soll keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
- b) Sie soll Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
- c) Sie soll nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben.
- d) Sie soll Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

#### Artikel 17

(1) Gesponserte Fernsehprogramme müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Fernsehveranstalters in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
- b) Sie sind als Sponsorprogramme durch den Namen und/oder das Firmenemblem des Sponsors am Programmanfang und/oder Programmende eindeutig zu kennzeichnen.
- c) Sie dürfen nicht zum Kauf oder zur Anmietung von Erzeugnissen oder zu Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(2) Die Fernsehprogramme dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen gesponsert werden, deren wesentliche Tätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß Artikel 13 oder 14 verboten ist.

(3) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.

#### Artikel 18

(1) Die Sendezeit für Werbung darf 15 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Dieser Vorhundertssatz kann auf 20 v. H. angehoben werden, wenn er Werbeformen wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Vermietung von Erzeugnissen oder für die Erbringung von Dienstleistungen umfaßt und die Sendezeit für Werbespots insgesamt 15 v. H. nicht überschreitet.

(2) Die Sendezeit für Werbespots innerhalb einer Stunde darf 20 v. H. nicht überschreiten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 darf die Sendezeit für Werbeformen wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Vermietung von Erzeugnissen oder für die Erbringung von Dienstleistungen höchstens eine Stunde pro Tag betragen.

#### Artikel 19

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Sendezeit und die Modalitäten der Fernsehübertragung der ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter strenger

festgelegt werden als in Artikel 18 vorgesehen, um die Nachfrage nach Fernsehwerbung mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen, wobei insbesondere folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Funktion des Fernsehens als Träger von Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung;
- b) die Wahrung der Informations- und Medienvielfalt.

#### Artikel 20

Unbeschadet des Artikels 3 können die Mitgliedstaaten für Sendungen, die ausschließlich für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten empfangen werden können, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts andere als die in Artikel 11 Absätze 2 bis 5 sowie in Artikel 18 festgelegten Bedingungen vorsehen.

#### Artikel 21

Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, daß im Falle von Fernsehsendungen, bei denen die Bestimmungen dieses Kapitels nicht eingehalten werden, angemessene Maßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

### KAPITEL V

#### Schutz von Minderjährigen

#### Artikel 22

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die anderen Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, daß diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen.

### KAPITEL VI

#### Recht auf Gegendarstellung

#### Artikel 23

(1) Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivilverwaltungs- oder strafrechtlichen Bestim-

mungen muß jede natürliche oder juristische Person, deren berechnete Interessen — insbesondere Ehre und Ansehen — aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können.

(2) Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen gelten in bezug auf alle Fernsehveranstalter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausgestaltung dieses Rechts oder dieser Maßnahmen und legen das Verfahren zu deren Wahrnehmung fest. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Frist für die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen ausreicht und daß die Vorschriften so festgelegt werden, daß dieses Recht oder diese Maßnahmen von den natürlichen oder juristischen Personen, deren Wohnsitz oder Niederlassung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in angemessener Weise wahrgenommen werden können.

(4) Der Antrag auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen kann abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine solche Gegendarstellung nicht vorliegen, die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhaltet, ihre Sendung den Fernsehveranstalter zivilrechtlich haftbar machen würde oder wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.

(5) Bei Streitigkeiten über die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen ist eine gerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen.

## KAPITEL VII

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 24

In Bereichen, die nicht durch diese Richtlinie koordiniert werden, bleiben die Rechte und Verpflichtungen der

Mitgliedstaaten, die sich aus den in den Bereichen Telekommunikation und Fernsehen bestehenden Übereinkommen ergeben, von dieser Richtlinie unberührt.

#### Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 3. Oktober 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 26

Spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsbereich.

#### Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. DUMAS

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Richtlinie 89/438/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und der Richtlinie 77/796/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 212 vom 22. Juli 1989)*

Seite 105, Artikel 3:

*anstatt:* "... in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 74/561/EWG ..."

*muß es heißen:* "... in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 74/561/EWG ...".

und

*anstatt:* "... in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 74/562/EWG ..."

*muß es heißen:* "... in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 74/562/EWG ...".

---